

Satzung

Förderverein Feuerwehr Weferlingen

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Feuerwehr Weferlingen“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein Feuerwehr Weferlingen e.V“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 39356 Weferlingen, Höhberg 14a
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Feuerwehr, Kinder- und Jugendfeuerwehr Weferlingen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Weferlingen,
 - die Kinder- und Jugendfeuerwehr Weferlingen in jeglicher Art zu fördern und zu unterstützen. Die Unterstützung der Jugendarbeit der Feuerwehr Weferlingen erfolgt in Form von Sachmitteln und Unterstützung derer Projekte.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weferlingen, zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendfeuerwehr Weferlingen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können werden:
 - Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Weferlingen
 - Freunde oder Förderer der Feuerwehr Weferlingen
 - alle volljährigen Personen, die an der Weiterentwicklung und Förderung der Feuerwehr Weferlingen interessiert sind.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Dabei ist die Satzung des Vereines anzuerkennen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für Ablehnung mitzuteilen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Jedes Mitglied kann jeder Zeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten, wobei nur das Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann und eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines,
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist.Die Streichung aus der Mitgliederliste darf erst vom Vorstand beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die

Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit, Verwendung und Verwaltung und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich nach der Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB bestehen aus den Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen
- (4) Die Vollmacht des Vorstandes nach außen hin ist unbeschränkt. Im Innenverhältnis ist der Vorstand verpflichtet, bei Rechtsgeschäften, die einen Betrag in Höhe von EUR 5.000,00 überschreiten, vorher die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (5) Auszahlungen werden durch den Kassenwart bis zu EUR 300,00, unter Wahrung der Vereinsinteressen vorgenommen. Darüber hinausgehende Auszahlungen und Überweisungen bedürfender der Zustimmung des Vorstandes. Hierbei ist §8 Abs. 4 zu beachten.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat besondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und deren Ausschluss.

§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§11 Sitzung und Beschlüssen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann in schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, unter Angaben der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt, mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens, folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Einladungsschreiben.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf der Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt der Vorstand.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann ebenfalls mit Zustimmung von neun Zehnteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen erhalten Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder. Vertretung ist zulässig in einzelnen Punkten der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung. Die Vertretungsmacht ist nachzuweisen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmachtserteilung, der die einzelnen Tagesordnungspunkte einer Mitgliederversammlung, auf die sich die Vollmacht erstreckt, aufgeführt sind.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§14 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Oebisfelde-Weferlingen, die es für die Kinder- und Jugendfeuerwehr Weferlingen zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten

Nach Eintrag ins Vereinsregister.

Die Satzung ist errichtet am 02.02.2014 mit Nachtrag vom 01.08.2015.